

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. S. Hartmann.

N^o 181.

Erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends und ist durch alle Postämter zu beziehen.

Dienstag, den 7. August.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thaler. Inseratens-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 1 Kreuzgraten.

1855.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung kommen nicht selten Fälle vor, wo aus der Nichtbeachtung der Vorschrift des Schlussabsatzes in §. 3 der bezüglich der passpölyzeilichen Behandlung der Fremden unter dem 3. Mai 1853 in Oesterreich erlassenen Verordnung, der zufolge Reisedocumente von Ausländern ohne bestimmte Dauer in den Kaiserlichen Kronländern vom Tage ihrer Ausstellung längstens auf drei Jahre als gültig angesehen werden, Unzuträglichkeiten erwachsen, indem es geschieht, daß fremde Staatsangehörige, namentlich Handwerksgehilfen, deren Reisewilligung zwar nach Oesterreich lautet, aber den Termin von drei Jahren bereits überschritten hat, wenn sie im guten Glauben und auf Grund des von irgend einer Kaiserlichen Mission früher erhaltenen Visas ihrer Wanderbücher sich nach den Oesterreichischen Staaten begeben wollen, bei ihrer Ankunft an der Oesterreichischen Grenze wegen Ungültigkeit ihrer Reiseurkunde zurückgewiesen werden.

Um nun den Nachtheilen, welche durch Nichtkenntniß der bestehenden Oesterreichischen Vorschriften Seiten der fremden Reisenden entstehen, wirksam vorzubeugen, wird auf Antrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung die oberschwärzte Verordnung derselben andurch veröffentlicht und haben die hiesigen Behörden mit der Passvertheilung betrauten Behörden dieselbe zur Belehrung der nach Oesterreich reisenden diesseitigen Staatsangehörigen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Dresden, am 16. Juli 1855.

Ministerium des Innern.
Fede. v. Busch.

Jäppelt.

Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Innern, des Kriegswesens vom 3. Mai 1853, über die passpölyzeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. Oesterreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin gültigen Reiseurkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveraine Fürsten und die Mitglieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reiseurkunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. Oesterreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reiseurkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgesehen, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in der von der fremden Behörde im Zustande ausgefertigten Reiseurkunde die vorgedachten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besondern Umständen die Befugung nach näheren Angaben in der Reiseurkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die Kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf

- a) den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter,
- b) den Stand und Character oder die Beschäftigung,
- c) den Wohn- und Zuständigkeitsort,
- d) das Religionsbekenntniß,
- e) den Reiseweg,
- f) das Reiseziel,
- g) die genaue Personbeschreibung (Signalement),
- h) die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen,
- i) die Dauer der Gültigkeit der Reiseurkunde, endlich
- k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie ertheilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Reist in der Reiseurkunde des Auslandes die Bestimmung der Gültigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter einseitiger Würdigung des Reiseweges und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgter Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. Oesterreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reiseurkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihrer begütlichen Verhältnisse zu dem Fremden in dessen Reiseurkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reiseurkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben, ohne eine eigene Reiseurkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verläßt. Liegt Anlaß zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungeführte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichtsbehörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. Oesterreichischen Staaten reist, muß in der Regel von dem von ihm besessenen Reiseurkunde das Visum einer k. k. Oesterreichischen Mission, oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulats erwirken.

Ausnahmen hiervon können sich nur auf specielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, sofern sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, dem Fall einer ausdrücklichen besondern Anordnung des Regentes ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Passpölyzei an den k. k. Oesterreichischen Grenzen bestellten Aufsichtsorganen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. Oesterreichischen Staaten nicht ertheilt:

- a) wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. Oesterreichischen Staaten abgeschafft, oder des Landes verwiesen ist;
- b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde strafbüßlich verfolgt, oder auch nur ein in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;
- c) wenn er eine bestimmte bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein specieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. Oesterreichischen Staaten zu verweigern;
- d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reiseurkunde ausgestellt wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;
- e) wenn die Reiseurkunde zur Reise nach den k. k. Oesterreichischen Staaten gültig nicht ausgestellt ist;
- f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundbültig gerechtfertigt werden kann; endlich
- g) haben insbesondere die zur Pflege der Passpölyzei an den k. k. Oesterreichischen Grenzen bestellten Aufsichts-Organen Gauklern, Seiltänzern und dergleichen, insofern sie nicht mit der von einer inländischen k. k. Oesterreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Production ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgehilfen und Arbeiter, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreisenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, sofern sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hiervon bloß in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reiseurkunde zu verweigern, und dieselben ohne Weiteres wieder über die Grenze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. Oesterreichischen Staaten hat jeder Ausländer, der mit der Passpölyzei an der Oesterreichischen Grenze betrauten k. k. Behörde seine Reiseurkunde vorzuweisen, und wird derselben von dieser sofern kein Anstand obwaltet, das Visum zum Verhufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt. Der Grenzübertritt ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reiseurkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einhandlung eines Empfangsscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalt blieben

24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine beauftragte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher, ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dies bei der Abnahme seiner Reiseurkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreichs, wo k. k. Polizeidirectionen oder selbständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als drei Tage zu verweilen beabsichtigt, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde ertheilt wird, und im Umfange des Amtsbezirktes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen.

Für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte ist eine Gangegebühren von 2 fl. C.M. zu entrichten.

Die vorstehende, sowie die in dem vorausgehenden §. 10 ersten Absatzes, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihrer Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in ämtlicher Sendung reisen.

Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Dienstreiber, Tagelöhner und Individuen der sonst unermittelten Classen sind von der Entrichtung der obigen Gangegebühren befreit.

§. 12. Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Gangegebühren oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalte ertheilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigenfalls deren Inhaber als unbefugter sich aufhaltend betrachtet und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reiseurkunde des Fremden dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf Einmal dem Fremden auf länger, als Ein Jahr, ertheilt werden.

§. 14. Das Visum der Reiseurkunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. Oesterreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt.

Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für drei Tage Gültigkeit, wenn nicht aus besondern Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Zeit nicht abgereist, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldezettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofhalter u. dergl. in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reiseurkunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reiseurkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde Befehls der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hierzu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reiseurkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dies nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die Reiseurkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufzunehmen würde; was zu bewirken, Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Innern und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landes-Chefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermangelung einer Vertretungsbehörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reiseurkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend be-